

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 22

21. August 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	216
2. Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnungen des (damaligen) Land- ratsamtes Mallersdorf und des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Sicherungen des in der (da- maligen) Gemeinde Greißen gelegen Wasserschutzbereiches zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Geiselhöring	217/218
3. Beteiligungsbericht 2023	219
4. Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf	220/238
5. Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Antrag auf Erweiterung und Erhöhung der bestehen- den DK0 Deponie auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2107, 2108 und 2112(TF), 2113(TF) Gmkg. Agendorf, Ge- meinde Steinach, durch den Zweckverband Abfallwirt- schaft Straubing Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	239/243

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Mallersdorf-Pfaffenberg
Gemarkung Mallersdorf
Flur-Nr. 483
Bauort: Krankenhausstraße 6
Bauvorhaben: Erneuerung Rampe und Liegendkrankenvorfahrt (B-2025-199)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Beschaid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 04.08.2025 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 07.08.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Haimerl
Regierungsobersinspektor

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnungen des (damaligen) Landratsamtes Mallersdorf und des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Sicherungen des in der (damaligen) Gemeinde Greißing gelegenen Wasserschutzgebietes zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Geiselhöring

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt ändert durch Art. 256 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. § 11 Nr. 4 DelV vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1971

Die Verordnung des Landratsamtes Mallersdorf vom 12. März 1971 über die Sicherung des in der Gemeinde Greißing, Landkreis Mallersdorf, gelegenen Wasserschutzgebietes zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Geiselhöring (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 02. April 1971 für den Landkreis Mallersdorf), wird aufgehoben.

§ 2 Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1972

Die Verordnung des Landratsamtes Mallersdorf vom 24. April 1972 über die Sicherung des in der Gemeinde Greißing, Landkreis Mallersdorf, gelegenen Wasserschutzgebietes zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Geiselhöring (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 03. Mai 1972 für den Landkreis Mallersdorf), wird aufgehoben.

§ 3 Aufhebung der Verordnung vom 12. November 1976

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 12. November 1976 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Mallersdorf über die Sicherung des in der Gemeinde Greißing (jetzt Stadt Geiselhöring), Landkreis Mallersdorf (jetzt Straubing-Bogen), gelegenen Wasserschutzgebietes zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Geiselhöring (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 08. Dezember 1976 für den Landkreis Straubing-Bogen), wird aufgehoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.

94315 Straubing, 14.08.2025
Landratsamt Straubing-Bogen

Laumer
Landrat

Beteiligungsbericht 2023

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht 2023) wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.08.2025 vorgelegt.

Der Landkreis weist gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung darauf hin, dass der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Zimmer A.211, für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Straubing, 13.08.2025
Landratsamt Straubing-Bogen
-Finanzverwaltung-

gez. Raml

Die Gemeinden Bayerbach b. Ergoldsbach, Ergoldsbach, Essenbach, Neufahrn i. NB, Postau, Weng, Geiselhöring, Laberweinting, Mallersdorf-Pfaffenberg, Mammern, Mengkofen, Moosthenning, Pilsting und Schierling bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Betriebssatzung:

Verbands- und Betriebssatzung

Inhaltsübersicht:

I.	Allgemeine Vorschriften	§§	1 - 5
II.	Verfassung und Verwaltung	§§	6 - 22
III.	Wirtschaftsführung	§§	23 - 28
IV.	Schlussbestimmungen	§§	29 - 34

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Wasserzweckverband Mallersdorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat seinen Sitz in Mallersdorf-Pfaffenberg.
- (3) Das Stammkapital des Wasserzweckverband Mallersdorf beträgt 5.000.000 EURO.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden
 1. Bayerbach b. Ergoldsbach Lkrs. Landshut
 2. Ergoldsbach Lkrs. Landshut
 3. Essenbach Lkrs. Landshut
 4. Neufahrn i. NB Lkrs. Landshut
 5. Postau Lkrs. Landshut
 6. Weng Lkrs. Landshut
 7. Geiselhöring Lkrs. Straubing-Bogen
 8. Laberweinting Lkrs. Straubing-Bogen
 9. Mallersdorf-Pfaffenberg Lkrs. Straubing-Bogen
 10. Mengkofen Lkrs. Dingolfing-Landau
 11. Moosthenning Lkrs. Dingolfing-Landau
 12. Mammern Lkrs. Dingolfing-Landau
 13. Pilsting Lkrs. Dingolfing-Landau
 14. Schierling Lkrs. Regensburg
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Wasserzweckverband Mallersdorf beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf umfasst die Verbandsmitglieder

1. Gemeinde **Bayerbach** b. Ergoldsbach mit seinem gesamten Gemeindegebiet
2. Markt **Ergoldsbach** mit den Ortsteilen:
Dürrenhettenbach, Einkreut, Frauenwies, Haselwies, Iffelkofen, Jellenkofen, Kienoden, Kühholzen, Langenhettenbach, Leonardshaun, Lernbeutl, Martinshaun, Osterhaun, Paindlkofen, Pechler, Prinkofen, Reicherstetten, Roseneck, Stetten, Stocka, Zieglhub
3. Markt **Essenbach** mit den Ortsteilen:
Mettenbach, Oberröhrenbach, Oberunsbach, Oberwattenbach, Unterröhrenbach, Unterunsbach, Unterwattenbach;
4. Gemeinde **Neufahrn** mit den Ortsteilen:
Asenkofen, Eselmühle, Gämelkofen, Humpl, Panzermühle, Winklsaß, Winklsaßreuth;
5. Gemeinde **Postau** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
6. Gemeinde **Weng** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
7. Stadt **Geiselhöring** mit den Ortsteilen:
Dettenkofen, Dungerfalter, Englhof, Frauenhofen, Frey, Gaishauben, Gallhofen, Geiselhöring, Ginkkofen, Greißing, Groß, Großaich, Haagmühl, Hadersbach, Haindling, Haindlingberg, Hainsbach, Hart, Helmprechtling, Hirschling, Illbach, Kaltenbrunn, Kleinaich, Kleinwissing, Königswinkl, Kolbach, Kraburg, Langhof, Lohmühle, Malchesing, Obergallhofen, Oberndorf, Pullach, Sallach, Schelmenloh, Schieglmühle, Tuffing, Wallkofen, Weidmühle, Weingarten, Wissing;
8. Gemeinde **Laberweinting** mit seinem gesamten Gemeindegebiet
9. Markt **Mallersdorf-Pfaffenberg** mit den Ortsteilen:
Ascholtshausen, Baumühle, Breitenhart, Dillkofen, Ettersdorf, Galling, Hainkirchen, Hainthal, Hirschenkreuth, Hochstetten, Hörgelsdorf, Holztraubach, Klaus, Kleinzaitzkofen, Kumpfmühle, Lehlbach, Mallersdorf, Mitterhaselbach, Niederlindhart, Oberellenbach, Oberhaselbach, Oberhausen, Oberlindhart mit den Flurnummern 191, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/5, 192, 192/1, 193, 193/1, 193/2, 194, 195, 180/1, 179, 178, 177, 176 und 175, Pfaffenberg, Pisat, Ried, Roith, Scharn, Schierlmühle, Seethal, Steinkirchen, Stiersdorf, Stofflach, Unterellenbach, Unterhaselbach, Unterhausen, Upfkofen, Wagensohn, Waschmühle, Weilnberg, Weinberg, Westen, Westenroith, Winisau, Winkl;

10. Gemeinde **Mengkofen** mit den Ortsteilen:
Altendorf, Auholz, Bibelsbach, Birket, Brettbach, Brunnholz, Dengkofen, Eck, Esthertal, Ettenkofen, Feldkirchen, Frauenthal, Furth, Ginhart, Großlug, Haberdorn, Hagenau, Hamelhof, Haunhart, Haunmühle, Haunsdorf, Heinzleck, Hinflucht, Hönigsbach, Hofdorf, Hub, Huchlwies, Kirchlehen, Klausen, Kleinhaslau, Kleinlug, Kleinweichshofen, Kohlschlag, Kothlaken, Krottenthal, Leppersberg, Limbach, Lohe, Martinsbuch, Mauka, Mengkofen, Mißlbach, Mitterlug, Mühlhausen, Neukreit, Neukreut, Niederreuth, Niedertunding, Oberallmannsbach, Oberreuth, Obersalhof, Obertunding, Ottending, Obersteinbach, Oberwackerstall, Pfarrholz, Pramersbuch, Pramwinkl, Rasch, Raschen, Rauheck, Rauheiten, Rogau, Rumpfmühle, Schönrain, Sommeracker, Süßkofen, Süßwies, Steinbach, Tunzenberg, Unterallmannsbach, Unterfeld, Unterlug, Unterneiger, Untersalhof, Unterwackerstall, Wackerstall, Vogelsang, Weichshofen, Ziegelstadel;
11. Gemeinde **Moosthenning** mit den Ortsteilen:
Birket, Breitenau, Buchberg, Buchreith, Deisenau, Dreifaltigkeitsberg, Dornwang, Eglhof, Forst, Franzberg, Gattering, Gießbühl, Greßlsbach, Großweiher, Habich, Haid, Haiholz, Hammeröd, Harpoint, Holzbuch, Kattenbach, Kleinweiher, Klosterberg, Königsau, Kronberg, Lengthal, Moosthenning, Neukreith, Oberdietenau, Oberhaslau, Oberhollerau, Oberholsbach, Oberschellhart, Oberviehmoos, Ottering, Rimbach, Rothenbühl, Rothleck, Schöndorf, Seyfriedsheim, Stopfenreuth, Stockerpoint, Stroberg, Thürnthenning, Töding, Unterdietenau, Unterhaslau, Unterhollerau, Unterholsbach, Unterviehmoos, Unterschellhart, Winkl, Wolfsacker, Zieglstadl, Zwinger;
12. Gemeinde **Mamming** mit den Ortsteilen:
Mammingerschwaigen, Rosenau;
13. Markt **Pilsting** mit den Ortsteilen:
Eggerpoint, Etzenhausen, Großköllnbach, Hacklöd, Kreuth, Leonsberg, Oberdaching, Petzenhausen, Reinthal, Schönthal, Unterdaching, Wiesen, Winkl;
14. Markt **Schierling** mit den Ortsteilen:
Buchhausen, Eggmühl, Lindach, Mauernhof, Kraxenhöfen, Oberdeggenbach, Roflach, Schnitzlmühle, Stanglmühle, Unterdeggenbach, Pinkofen, Walkenstetten, Zaitzkofen, Zeissethof;

§ 4

Aufsichtsbehörden

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Straubing-Bogen (Leutnerstr. 15, 94315 Straubing).

§ 5

Aufgaben des Wasserzweckverband Mallersdorf und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Des Weiteren betreibt der Wasserzweckverband Mallersdorf Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.

- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 kann sich der Wasserzweckverband Mallersdorf an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und eines Photovoltaikanlagenbetriebes ist und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (3) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (4) Der Wasserzweckverband Mallersdorf erfüllt seine Aufgabe nach Abs. 1 Satz 1 ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Wasserzweckverband Mallersdorf übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Wasserzweckverband Mallersdorf über.
- (6) Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, an der Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Satzungen von Verbandsmitgliedern, die eine eigene öffentliche Wasserversorgungsanlage betreiben, bleiben jeweils noch solange in Kraft, bis das Versorgungsgebiet in den räumlichen Wirkungskreis des Wasserzweckverband Mallersdorf aufgenommen wird.
- (8) Der Wasserzweckverband Mallersdorf stellt den Verbandsmitgliedern (=Mitgliedsgemeinden) das leitungsgebundene Löschwasser im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird, kostenlos zur Verfügung. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Wasserzweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen. Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Wasserzweckverband Mallersdorf zuzuordnen sind, werden vom Wasserzweckverband Mallersdorf oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Zuständigkeit für die Feuersicherheit, wie z. B. die Ermittlung des jeweiligen Löschwasserbedarfs und die Abfrage der verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassermenge bleibt bei den Verbandsmitgliedern.
Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die über die Leistungsfähigkeit des verfügbaren leitungsgebundenen Löschwassers hinausgehen und in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen, Zisternen oder Beschaffung von Tankfahrzeugen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Wasserzweckverband Mallersdorf bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.
- (9) Der Wasserzweckverband Mallersdorf kann aufgrund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Wasserzweckverband Mellersdorf sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss (Hauptausschuss)
3. der Verbandsvorsitzende
4. die Werkleitung.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vom Wasserzweckverband Mellersdorf erstellten und in die Verbrauchsgebührenabrechnung eingestellten Anschlussleitungen, wobei für je 500 Anschlussleitungen (angefangene Zahl) ein Vertreter zu entsenden ist. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils das Wirtschaftsjahresende bzw. der Zeitpunkt der Aufnahme in den räumlichen Wirkungskreis.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Beschäftigte des Wasserzweckverband Mellersdorf können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein (Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG).
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertreterorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertreterorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn sie ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörden (§ 4) sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Werkleiter haben das Recht an Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Betriebssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Betriebssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, in die Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse einzutragen sind. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Wasserzweckverband Mallersdorf oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen. Insbesondere Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wie Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000.000,- EURO überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 2. die Beschlussfassung über den Neuerlass/Abschluss, Änderung oder Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder eines Gesellschaftsvertrages.
 3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und der gebildeten Ausschüsse;
 5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 7. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse untereinander;

8. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes;
 9. die Beschlussfassung über den Finanz- und Stellenplan für Beschäftigte;
 10. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung der Werkleitung;
 11. die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserzweckverband Mallersdorf, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 12. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
 13. die Änderung der Rechtsform des Wasserzweckverband Mallersdorf;
 14. die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf und die Bestellung von Abwicklern;
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuss nach § 15 zuständig ist. Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf andere Verbandsorgane übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 13

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und einem Vertreter pro Verbandsmitglied. Erfolgt eine Neuaufnahme in den räumlichen Wirkungsbereich, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Wird eine Mitgliedsgemeinde nur durch das geborene Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten, so hat sie das Recht, einen Stellvertreter zu benennen, welcher nicht der Verbandsversammlung angehört. Die Bestellung hat durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

- (1) Für die Einberufungen, Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.

§ 15

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mallersdorf tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung (§ 11), der Verbandsvorsitzende (§ 18) oder die Werkleitung (§ 20) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000,- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 30.000,- Euro übersteigen und es sich nicht um nötigen Unterhaltsaufwand handelt;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000,- EURO überschreitet;
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000,- EURO überschreiten;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und Erfolgsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,- EURO übersteigt;
 7. Stundung sowie zwangsweise Durchsetzung von Beitrags- und Gebührenforderungen, soweit sie den Betrag von 30.000,- EURO übersteigen.

8. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000,- EURO übersteigt,
 9. Erlass und Niederschlagung von Beitrags- und Gebührenforderungen ab 1.000,- EURO;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht die Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender oder Werkleitung zuständig ist;
 11. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Beschäftigte des Eigenbetriebes;
 13. Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Wasserzweckverband Mallersdorf;
- (4) Der Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden (§ 11 Abs. 2 Satz 2).
- (5) Der Werkausschuss kann diese seine Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder die Werkleitung übertragen. Er kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; sie brauchen nicht gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf ihres kommunalen Wahlamtes. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Wasserzweckverband Mallersdorf als Verbandsorgan nach außen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist (§ 20 Abs. 3).
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Werkausschusses. Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Aufgabenbereich des Verbandsvorsitzenden erstreckt sich für Aufgaben bis 30.000,- EURO in Bezug auf § 15 Abs. 3 Nr. 2 – 8, soweit nicht die Zuständigkeit bei der Werkleitung liegt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung. Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Werkleitung, die acht Wochenstunden nicht überschreiten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse einem Stellvertreter oder der Werkleitung übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende vertritt die Werkleitung im Fall ihrer Verhinderung.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 18 eine Entschädigung; ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 20 Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und einem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserzweckverband Mellersdorf; insoweit ist sie zur Vertretung nach außen befugt. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
- (3) Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für:
 1. alle Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,- EURO nicht übersteigt;
 2. Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert voraussichtlich 15.000,- EURO nicht übersteigt;
 3. Stundungen und Teilbefreiungen vom Benutzungszwang, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,- EURO nicht übersteigt.
 4. Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Wirtschaftsplan und der Bilanz;
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Zweckverband tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz aller Beschäftigten.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserzweckverband Mellersdorf die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Die anderen Verbandsorgane können weitere Zuständigkeiten auf die Werkleitung zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 21

Dienstkräfte des Wasserzweckverband Mallersdorf

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 22

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3.

III. Wirtschaftsführung

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Wasserzweckverband Mallersdorf gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 24

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 25

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch die Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel etc.) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach der Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§ 7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 21

Dienstkräfte des Wasserzweckverband Mallersdorf

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 22

Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden von der Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf befindet sich im Verwaltungs- und Betriebsgebäude in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3.

III. Wirtschaftsführung

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung des Wasserzweckverband Mallersdorf gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

§ 24

Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine Haushaltssatzung mit einem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 25

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch die Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel etc.) nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach der Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§ 7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden - soweit erforderlich - in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeiträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeiträge erheben.

§ 27

Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind - soweit erforderlich - hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 28

Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sein.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten besteht.
- (4) Nach örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 26

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden - soweit erforderlich - in der Haushaltssatzung und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres geändert werden, wenn auch der Wirtschaftsplan geändert wird.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zu bezahlen.
- (4) Ist die Umlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeiträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeiträge erheben.

§ 27

Buchhaltung

Der Buchhalter bzw. Kassenverwalter und sein Stellvertreter sind - soweit erforderlich - hauptamtlich tätig. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 28

Jahresabschluss und Jahresbericht, Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht sowie den Jahresbericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sein.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet wird und aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei weiteren Verbandsräten besteht.
- (4) Nach örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und die Erfolgsübersicht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Entlastung. Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(5) Der Beschluss über die Feststellung und der Entlastung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der öffentlichen Bekanntgabe ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Betriebssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Wasserzweckverband Mallersdorf die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Haushaltsrechtlich findet in diesen Fällen die KommHV-Doppik Anwendung.

§ 30

Änderung der Betriebssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss, der nur aus wichtigen Gründen zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Betriebssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Sonstige Änderungen der Betriebssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen, Verordnungen und Jahresabschlüsse des Wasserzweckverband Mallersdorf werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverband Mallersdorf sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 32

Besondere Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Wasserzweckverband Mallersdorf und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Wasserzweckverband Mallersdorf untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Betriebssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Wasserzweckverband Mallersdorf aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeiten übergehen, so haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts in der Verbandsversammlung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Wasserzweckverband Mallersdorf aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Beitrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Wasserzweckverband Mallersdorf zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Wasserzweckverband Mallersdorf fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 34
Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verbands- und Betriebssatzung vom 20.08.2009 mit den einschlägigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 30.07.2025

Wasserzweckverband Mallersdorf



Karl Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erweiterung und Erhöhung der bestehenden DK0 Deponie auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2107, 2108 und 2112(TF), 2113(TF) Gmkg. Agendorf, Gemeinde Steinach, durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Feststellung zum Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTGABE:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) betreibt mit der Hans Wolf GmbH & Co. KG bei Agendorf in der Gemeinde Steinach eine DK0 Deponie. Zudem wird durch die Hans Wolf GmbH & Co. KG ein Zwischenlager für gefährliche Abfälle und ein Lagerplatz mit einer mobilen Bauschuttaufbereitungsanlage auf dem Deponiegelände betrieben.

Wegen der fortgeschrittenen Verfüllung und aufgrund fehlender Deponiekapazitäten in Ostbayern ist die Erweiterung bzw. Erhöhung der bestehenden Deponie beantragt. Es wird ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG durchgeführt.

Im Zuge der Deponieerweiterung wird die Bauschuttrecyclinganlage und das Zwischenlager für gefährliche Abfälle außerhalb des Deponiekörpers verlegt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nr. 12.3 Anlage 1, Spalte 2 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Deponie befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2108, Gmkg. Agendorf. Im Zuge der beantragten Erweiterung erfolgt eine Ausdehnung der Deponiefläche in Richtung Südwesten. Die Deponie erstreckt sich zukünftig auch auf Teilflächen der Fl. Nrn. 2107, 2112 und 2113, Gmkg. Agendorf. Die Zufahrt zum Deponiegelände ändert sich durch die Erweiterung nicht. Anlieferungen erfolgen weiterhin über die bestehende Abzweigung von der SR 62. Das Deponiegelände grenzt im Süden und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist ansonsten von bewaldeten Flächen umschlossen.

Der Planungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6,6 Hektar, wovon ca. 5 Hektar im Geltungsbereich der genehmigten Deponie liegen. Das Auffüllungsvolumen liegt bei ca. 173.000 m³.

Die Bauschuttrecyclinganlage sowie das Zwischenlager für gefährliche Abfälle wird zwar im Zuge der Deponieerweiterung verlegt. Hinsichtlich der Lärm- und Luftschadstoffemissionen handelt es sich jedoch um ein zusammenwirkendes Vorhaben, welches bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen berücksichtigt wird.

Die Nutzung des Bodens umfasst zunächst das zu Ende Verfüllen der bestehenden Deponie im Norden. Anschließend wird die Oberfläche abgedichtet und rekultiviert. Für die Erweiterung im Süden ist zu Beginn das Abtragen des Oberbodens notwendig. Danach ist die schrittweise Verfüllung des Geländes in insgesamt 6 Abschnitten vorgesehen. Nach Abschluss der abschnittswisen Verfüllung wird die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung mit ca. 30 cm Oberboden durchgeführt.

Das Vorhabengebiet ist stark anthropogen überprägt. Die natürlichen Deckschichten wurden durch frühere Abgrabungen entfernt und durch anthropogene Auffüllungen ersetzt. Seltene oder gefährdete Böden wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden kann nicht festgestellt werden.

Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen erfolgt im Bereich eines geplanten Fahrweges sowie im Bereich der geplanten Rückhaltebecken für Sickerwasser. Die Kompensation erfolgt gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Sicker- und Niederschlagswasserableitung erfolgt über Rückhalteeinrichtungen außerhalb des Deponiekörpers in den Kinsach - Mühlbach. Die beiden Sickerwasserbecken sind zum Schutz des Grundwassers abgedichtet. Vor der Einleitung in das Gewässer wird das angestaute Sickerwasser beprobte und danach gedrosselt in den Kinsach - Mühlbach eingeleitet. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist beantragt. Eine Entnahme von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Einleitungen und Entnahmen von Grundwasser finden nicht statt.

Die von einem Sachverständigenbüro durchgeführten geologisch-hydrologischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen nach Anhang 1 Abschnitt 1.1 der Deponieverordnung an den Abstand der Oberkante der geologischen Barriere oder einer durch technische Maßnahmen geschaffenen Barriere von mindestens 1 m zum höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel, erfüllt sind. Auch die weiteren Anforderungen des Anhang 1 Abschnitt 1.1 der Deponieverordnung an die Eignung des Standorts sind gegeben.

Durch das Vorhaben und der geplanten Ausführung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Sämtlich vorhabenbedingten naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie die artenschutzrechtlichen Belange und die erforderlichen Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und fachtechnisch geprüft.

Im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, einen bestehenden Graben zu verlegen. Entlang des Grabens befinden sich Ufergehölze, welche dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG unterliegen. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Maßnahmen zur gleichartigen Wiederherstellung der betroffenen Gehölze vorgesehen, sodass der Erteilung der Ausnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Die Deponie ist eine Abfallbeseitigungsanlage, d. h. eine Zweiterzeugung von Abfällen liegt nicht vor. Die Ersterzeugung von Abfällen beschränkt sich auf die im Rahmen des Deponiebetriebs anfallenden Abfälle. Dazu gehören neben aussortierten Störstoffen auch anfallende Betriebsmittel (z. B. Getriebe- und Maschinenöle, Sorptionsmittel) und Siedlungsabfälle (z. B. im Bürocontainer). Diese Abfälle werden getrennt gesammelt und zur Abholung bzw. Abfuhr bereitgestellt. Die vor Ort vorhandene Menge beschränkt sich i. d. R. auf jeweils eine Transporteinheit (z. B. ein Container Metallabfälle). Die Menge der erzeugten Abfälle erhöht sich durch das Änderungsvorhaben nicht signifikant, da sich durch die Erweiterung der Deponiefläche die Bewirtschaftung der Deponie nicht ändert.

Bei Beachtung der entsprechenden Vorgaben zur Lagerung und Entsorgung der erzeugten Abfälle sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Umweltverschmutzungen und Belästigung können grundsätzlich in Form von Luftverunreinigung und Lärmemissionen auftreten. Die Emissionen der Deponie in erweiterter Form wurden unter Berücksichtigung des zusammenwirkenden Vorhabens Bauschuttrecyclinganlage in immissionsschutztechnischen Sachverständigengutachten quantifiziert. Es wurde sowohl für Lärm als auch für die Staubkenngößen PM₁₀, PM_{2,5} und Deposition die Immission an den maßgeblichen Immissionsorten bzw. Beurteilungspunkten prognostiziert. Durch die beiden Sachverständigengutachten konnte nachgewiesen werden, dass sich durch das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung des zusammenwirkenden Vorhabens Bauschuttrecyclinganlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach den Vorgaben der TA Lärm bzw. der TA Luft ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die verwendeten Stoffe beschränken sich in der Deponie auf die einzulagernden Abfälle. Durch die Genehmigung der Erweiterung erweitert sich zwar das Verzeichnis zulässiger Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung, es werden jedoch weiterhin nur nicht gefährliche, inerte Abfälle angenommen. Technologisch beschränkt sich der Deponiebetrieb auf den Einbau der angelieferten Abfälle in den Deponiekörper mittels Baumaschinen sowie notwendige maschinelle Arbeiten im Rahmen der Rekultivierung. Änderungen ergeben sich hierbei durch das beantragte Änderungsvorhaben nicht. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Anlage ist nicht anfällig für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Der nächstgelegene Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, in dem ein derartiger Störfall ausgelöst werden könnte, ist rund 10 km entfernt. Dementsprechend liegt die Deponie auch nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Betriebsbereiches.

Von Risiken für die menschliche Gesundheit wäre in Bezug auf die immissionsschutzrechtlich und -fachlich zu beurteilenden Belange dann auszugehen, wenn die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 TA Luft oder die in der Rechtsprechung zum Lärm üblicherweise verwendete Schwelle von 70 dB(A) tagsüber erreicht werden. Durch die vorgelegten Sachverständigengutachten konnte nachgewiesen werden, dass sowohl die Immissionswerte nach TA Luft als auch die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm auch unter Berücksichtigung des zusammenwirkenden Vorhabens eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen treten nicht auf.

Standort des Vorhabens

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um eine bestehende Deponie mit landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die umliegenden Flächen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im Nordwesten und Nordosten grenzen Waldflächen an, im Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Umfeld des Plangebiets. Wälder mit besonderen Schutzfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung sind ebenfalls im Umfeld nicht verzeichnet.

Das Anwesen Bruckmühl liegt ca. 50 m westlich der bestehenden Deponie. Die Ortschaft Agendorf liegt ca. 250 bis 500 m südwestlich der Deponie. Der nördliche Ortsrand von Agendorf befindet sich an der Kreisstraße SR 8. Die an der Staatsstraße St 2140 gelegene Ortschaft Pellham ist etwa 500 m vom Planungsraum entfernt, die Ortschaft Steinach ca. 1,5 km. Ca. 400 m östlich des Planungsgebiets befindet sich, umgeben von bewaldeten Flächen, ein Pferdehof.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen können gemäß Sachverständigengutachten ausgeschlossen werden.

Bei sämtlichen Ortschaften handelt es sich um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere nicht um einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes.

Die Deponie wird umschlossen von der Kreisstraße SR 8, der Kreisstraße SR 62 und der Staatstraße St 2140. Die Autobahnauffahrt 106 an der A 3 liegt ca. 1 km südlich, die Bundesstraße B 20 ca. 1 km westlich. Die Gewerbe- und Industriegebiete der Gemeinde Steinach liegen in einer Entfernung von mind. 1 km westlich der Bundesstraße B 20.

In der Umgebung befinden sich keine weiteren Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens. Der Standort ist bereits durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Hinsichtlich Luft/Klima weist der Planungsraum keine Besonderheiten auf. Eine mögliche lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet ist von untergeordneter Bedeutung.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Nur ein kleiner Bereich der „Ableitung Süd“ befindet im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“. Der unvermeidbare Eingriff wird kompensiert. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ nicht beeinträchtigt.

Der Verlust von gesetzlich geschützten Ufergehölzen wird gleichartig durch die Entwicklung eines neuen Ufergehölzsaumes kompensiert.

Die Deponie mit Erweiterungsfläche befindet sich außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, Wasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten oder wassersensiblen Bereichen. Lediglich ein kleiner Bereich der südlichen Ableitung des Sickerwassers südlich von Bruckmühl liegt innerhalb von Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen. Das angestaute Sickerwasser wird über einen Sammelschacht gedrosselt in den Mühlbach der Kinsach abgeleitet. Da der Sammelschacht über dem vom Wasserwirtschaftsamt angegebenen HQ 100 liegt, wird der Schacht und die ausreichend dimensionierten Rückhaltebecken im Falle eines Hochwassers nicht erreicht werden.

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Am Standort bzw. in der näheren Umgebung befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der oben aufgeführten Kriterien zu Merkmalen und Standort des Vorhabens unter Zuziehung der Stellungnahmen der Fachbehörden beurteilt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 21.08.2025
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb